

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2 - Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2,
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Per e-mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
Cc: Büro LHStv.in Dr. Schaunig-Kandut; LRH

Datum	27.06.2017
Zahl	02-FINW-1705/11-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Sadjak
Telefon	050 536 12332
Fax	050 536 12300
E-Mail	abt2.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Landesmuseumsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren (Zl.: 01-VD-LG-1721/11-2017)
Stellungnahme**

Seitens der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau, darf zu betreffendem Begutachtungsverfahren wie folgt Stellung genommen werden:

Zur organisatorischen Thematik der gemäß Begutachtungsentwurf geplanten Schaffung eines weiteren Geschäftsführers (kaufmännischer Geschäftsführer) und dessen tatsächlichem Erfordernis kann mangels fachlichem Bezug keine Äußerung abgegeben werden. Für den Fall, dass es zur Installierung eines kaufmännischen Geschäftsführers kommt, sollte es jedenfalls zu einer entsprechenden gemeinsamen Vertretung der Anstalt mit dem „Direktor“ in wesentlichen Angelegenheiten des Museumsbetriebs kommen. Als wesentliche Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung gemeinsam getragen werden sollten, werden jedenfalls auch die Vorlage des Voranschlags und Jahresabschluss sowie Grundstücksgeschäfte (Erwerb; Veräußerung; Belastung) angesehen. Dies auch, da hinsichtlich des Voranschlags und des Jahresabschlusses entsprechende Genehmigungserfordernisse durch die Landesregierung weiterhin bestehen bleiben sollen.


Kritisch gesehen wird der Aufgabenbereich des als Überwachungsgremium vorgesehenen neu einzurichtenden „Kuratoriums“. Zwar wird diesem gemäß dem vorgesehenen neuen § 24a auf sein ausdrückliches Ersuchen hin ein umfassendes Berichts- und Prüfrecht zugestanden. Hinsichtlich seiner konkret aufgezählten Aufgaben (§ 24 a (3)) obliegen ihm aber im Wesentlichen nur die Aufgabe der Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen. Aus Sicht der Finanzabteilung sollte das Kuratorium eine klare Aufsichtsfunktion gegenüber der Museumsleitung mit entsprechenden Genehmigungsrechten für wesentliche Geschäftsfälle (darunter der Voranschlag und der Jahresabschluss) haben, dies in Anlehnung an die Regelungen für Kuratorien bei anderen ausgegliederten Rechtsträgern des Landes (z.B. Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds).

Hinsichtlich der Landesaufsicht (§ 37) sollte im Gesetz eine klare Regelung erfolgen, von welcher Stelle im Amt diese wahrgenommen wird, wobei die Zuständigkeit jedenfalls nur bei einer Stelle liegen sollte. Die Landesaufsicht sollte dabei auch eine Informationsfunktion betreffend die Genehmigungserfordernisse der Landesregierung erfüllen. Die Landesaufsicht sollte nicht personell mit dem Kuratorium verwoben sein, und wäre daher dessen personelle Besetzung darauf abzustellen.

Die Mitwirkung der Landesregierung sollte sich, wie auch bei anderen ausgegliederten Rechtsträgern, primär nur auf wesentliche Angelegenheiten erstrecken (Genehmigung Voranschlag und Jahresabschluss; Grundstücksangelegenheiten; Entlastungsregelungen für Kuratorium und Geschäftsführung). Ansonsten sollte die Landesregierung auf die Aufsichtsfunktion beschränkt werden, wobei diese neben der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Wahrung der Interessen des Landes und der Sicherheit des Vermögens der Anstalt

operativ im Wesentlichen auf die korrekte Fassung der Beschlüsse des Kuratoriums gerichtet sein sollte. An den Kuratoriumssitzungen sollte daher die Landesaufsicht jedenfalls zur Teilnahme berechtigt sein. Das Kuratorium sollte jedenfalls mindestens 4 mal jährlich (quartalsweise) tagen, und nicht wie im Entwurf vorgesehen mindestens 2 mal.

Abteilung 2:
Dr. Horst Felsner

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---